

5. Änderung des Geschäftsverteilungsplanes des Verwaltungsgerichts Arnsberg für die richterlichen Geschäfte im Jahr 2018

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 11. April 2018 beschlossen:

1. Es wird klargestellt, dass für die Übergangsregelung in Nr. 5 des Geschäftsverteilungsplans des Verwaltungsgerichts Arnsberg für die richterlichen Geschäfte entsprechend der langjährigen und durchgängigen Praxis ausschließlich der Zeitpunkt der Beschlussfassung des Präsidiums maßgeblich gewesen ist. Dies gilt insbesondere auch für die Präsidiumsbeschlüsse vom 29. November 2017 und vom 14. Februar 2018.

2. Zum Zwecke der Klarstellung und unter zusätzlicher Einbeziehung von Teil- und Zwischenurteilen sowie Gerichtsbescheiden wird Nr. 5 des Geschäftsverteilungsplans des Verwaltungsgerichts Arnsberg für die richterlichen Geschäfte wie folgt gefasst:
 - 5) Soweit Sachgebiete in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kammer übergehen, verbleiben die Verfahren, in denen zum Zeitpunkt der jeweiligen Beschlussfassung des Präsidiums bereits eine mündliche Verhandlung, ein Erörterungs- oder Ortstermin anberaumt, eine förmliche Beweisaufnahme durchgeführt oder ein Teilurteil, ein Zwischenurteil oder ein Gerichtsbescheid erlassen worden ist, mit den zugehörigen L-Verfahren in der Zuständigkeit der bisher zuständigen Kammer.

3. Nr. 9 Abs. 3 Satz 1 des Geschäftsverteilungsplans wird wie folgt gefasst:

Asylverfahren von – auch nach religiösem Ritus – Verheirateten oder von Eltern und ihren im Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland minderjährigen oder nach diesem Zeitpunkt geborenen Kindern oder von Eltern und volljährigen unverheirateten Kindern, die

mit den Eltern am gleichen Tag in die Bundesrepublik eingereist sind, werden derselben Kammer zugewiesen, sofern das Verfahren der Bezugsperson noch anhängig und die Kammer für das Land zuständig ist.

4. Mit Wirksamwerden ihrer Ernennung zur Richterin wird Frau Assessorin Laura **Diederichs** der **4.** Kammer zugewiesen. Gleichzeitig

- wird Richter am VG **Pollack** unter Beibehaltung seiner Mitgliedschaft in der **12.** Kammer mit einem weiteren Anteil von 0,4 seiner richterlichen Arbeitskraft der **4.** Kammer zugewiesen und
- geht die Asylzuständigkeit für das Herkunftsland Syrien (Nr. 7g des Geschäftsverteilungsplans in der Fassung des Präsidiumsbeschlusses vom 29. November 2017) von der **9.** Kammer auf die **4.** Kammer über.

Arnsberg, den 11. April 2018

Jaenecke

Ströcker

Schäfer

Hoffmann

Lemke

Camen

Brüggemann

Spiegel

Fischer